



MARKTGEMEINDE SPILLERN

Gemeinderat



PROTOKOLL

über die

ordentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, dem 12. Dezember 2016 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Spillern

Beginn: 19.03 Uhr

Ende: 20.31 Uhr

Die Einladung erfolgte am 2. Dezember 2016 durch Kurrende oder per E-Mail.

Anwesend waren:

- 1) Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER
- 2) Vizebürgermeisterin Christine WESSELY

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|------------------------------|------------------------------------|
| 3) GR. Walter RITSCHKA | 4) Gf.GR. Mag. Martin SENEKOWITSCH |
| 5) GR. Mag. Thomas STEINDL | 6) GR. Ing. Franz HATZL |
| 7) GR. Ing. Peter CZETINA | 8) GR. Jakob TRIMMEL |
| 9) GR. Alexander AIGNER, MBA | 10) GR. Mag. Sabrina ZEHETMAYER |
| 11) Gf.GR. Gabriele KOVARIK | 12) GR. Harald SCHMIDL |
| 13) GR. Karin LIEDTKE | 14) GR. Wolfgang KOWAR |
| 15) GR. Kurt HAHN | 16) GR. Gabriele STEFANSICH |
| 17) GR. Andreas MATTES | 18) Gf.GR. Mauritz GROSSINGER |
| 19) GR. Herolinda GASHI | |

Entschuldigt abwesend war:

- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| 20) GR. Natalie VRENEZI | 21) GR. Sonja GROSSINGER |
|-------------------------|--------------------------|

Anwesend war außerdem Sekretär Anton Harmer als Schriftführer.

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G

- Pkt. 01) Angelobung eines Gemeinderates;
- Pkt. 02) Wahl eines geschäftsführenden Gemeinderates und somit zum Mitglied des Gemeindevorstandes;
- Pkt. 03) Wahl in den Prüfungsausschuss;
- Pkt. 04) Wahl in verschiedene Ausschüsse;
- Pkt. 05) Die Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzungen vom 26. September 2016;
- Pkt. 06) Berichte des Herrn Bürgermeister, der Beauftragten und Delegierten;
- Pkt. 07) Bericht des Prüfungsausschusses;
- Pkt. 08) Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2021;
- Pkt. 09) Voranschlag 2017;
 - a) Genehmigung des Entwurfes des Voranschlages 2017;
 - b) Genehmigung der Höhe des Kassenkredites;
 - c) Genehmigung des Dienstpostenplanes;
- Pkt. 10) Genehmigungen von Zuwendungen an Vereine und Organisationen;
- Pkt. 11) Änderung des NÖ Kindergartengesetz 2006 betreffend Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung;
- Pkt. 12) Genehmigung der Richtlinien für die Wohnungsvergaben;
- Pkt. 13) Genehmigung der Wasserabgabenordnung;
- Pkt. 14) Genehmigung einer Löschungserklärung betreffend Wiederkaufsrecht Wilhelm und Anna Hupf;
- Pkt. 15) Grundsatzbeschluss für Teilverkauf der Parz. Nr. 1136/6 und 1137/1 – lt. Vermessungsurkunde GZ. : 25893 der Arge Vermessung;
Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- Pkt. 16) Wirtschaftsförderung;
- Pkt. 17) Weihnachtsszuwendungen für Gemeindebedienstete;
- Pkt. 18) Personalangelegenheiten.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.03 Uhr die Gemeinderatssitzung und teilt mit, dass sich GR. Natalie Vrenezi , GR. Sonja Grossinger für die Abwesenheit ordnungsgemäß entschuldigt haben.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, bezüglich der Tagesordnung teilt der Bürgermeister mit, dass zwei Dringlichkeitsanträge von ihm gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorliegen, welche ordnungsgemäß unterzeichnet und eingereicht wurden.

Der Dringlichkeitsantrag wird von Bgm. Thomas Speigner verlesen:

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung

in die Tagesordnung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Die Stadtgemeinde Stockerau, die vertraglich die Müllbeseitigung für die Marktgemeinde Spillern durchführt, hat der Marktgemeinde Spillern am 1.12.2016 mitgeteilt, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau die Müllgebühren per 1.1.2017 um ca. 3,5 % erhöhen wird. Da die Marktgemeinde Spillern die Müllgebühren in Analogie zu Stockerau per 1.1.2015 nicht reduziert hat, beträgt die nunmehrige Erhöhung bei den Restmüll- und Biotonnen ca. 1,5%, bei den Altpapiertonnen ca. 3,5%. Somit ist ebenfalls eine Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung notwendig.

Da die Mitteilung seitens der Stadtgemeinde Stockerau erst nach der Vorstandssitzung erfolgt ist und die Wirksamkeit mit 1.1.2017 erfolgen soll, ist ein Dringlichkeitsantrag notwendig.

Bürgermeister Thomas Speigner bringt den Dringlichkeitsantrag „Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung“ um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Der zweite Dringlichkeitsantrag wird von Bgm. Thomas Speigner verlesen:

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

in die Tagesordnung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 wurde der Marktgemeinde Spillern mitgeteilt, dass am 29. November 2016 mit LGBl.Nr. 83/2016 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2017 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst. Der im NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarif ersetzt. Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können, ist die kommunale Verordnung mittels Gemeinderatsbeschluss zu ändern.

Da die Mitteilung erst nach der Vorstandssitzung erfolgt ist und die Wirksamkeit mit 1.1.2017 erfolgen soll, ist ein Dringlichkeitsantrag notwendig.

Bürgermeister Thomas Speigner bringt den Dringlichkeitsantrag „Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe“ um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Dringlichkeitsantrag wird nach Abstimmung zur Aufnahme in die Tagesordnung einstimmig zugestimmt.

Die Dringlichkeitsanträge werden nach dem Pkt. 15 in die Tagesordnung eingeordnet. Gegen die geänderte Tagesordnung besteht kein Einwand.

1. Der Bürgermeister berichtet, dass Herr geschäftsführender Gemeinderat Roland Patzelt mit Schreiben vom 14. November 2016 auf sein Mandat als Gemeinderat verzichtet hat. Dieser Verzicht wurde mit 22. November 2016 rechtskräftig. Gemäß § 114 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung hat der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Wahlpartei „SPÖ Spillern“, Herr Mag. Martin Senekowitsch, Frau Linda Gashi als Ersatzmitglied seiner Wahlpartei für das freigewordene Gemeinderatsmandat bekannt gegeben. Da Frau Linda Gashi gemäß § 114 Abs. 4 NÖ GO nicht schriftlich verzichtet hat, gilt die Berufung in den Gemeinderat als angenommen. Frau Herolinda Gashi wird daher nach Ablegung der Gelöbnisformel gemäß § 97 NÖ Gemeindeordnung vom Bürgermeister zur Gemeinderätin angelobt.

2. Auf Vorschlag der SPÖ Spillern wird Herr GR. Wolfgang Kowar an Stelle von Herrn Roland Patzelt nach geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel bei 19 abgegebenen Stimmzetteln mit 15 gültigen Stimmen in den Gemeindevorstand und somit zum geschäftsführenden Gemeinderat gewählt.
4 Stimmzettel waren ungültig.
Nach Befragen durch den Bürgermeister nimmt GR. Wolfgang Kowar die Wahl an.
3. Auf Vorschlag der SPÖ Spillern wird Herr GR. Alexander Aigner, MBA an Stelle von Herrn GR. Wolfgang Kowar nach geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel bei 19 abgegebenen Stimmzetteln mit 17 gültigen Stimmen in den Prüfungsausschuss gewählt.
2 Stimmzettel waren ungültig.
Nach Befragen durch den Bürgermeister nimmt GR. Alexander Aigner, MBA die Wahl an.
4. Auf Vorschlag der SPÖ Spillern wird Frau GR. Herolinda Gashi an Stelle von Herrn GR. Alexander Aigner, MBA nach geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel bei 19 abgegebenen Stimmzetteln mit 18 gültigen Stimmen in den „Sozialausschuss“ gewählt.
1 Stimmzettel war ungültig.
Nach Befragen durch den Bürgermeister nimmt GR. Herolinda Gashi die Wahl an.
 - Auf Vorschlag der SPÖ Spillern wird Frau GR. Natalie Vrenezi an Stelle von Herrn Roland Patzelt nach geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel bei 19 abgegebenen Stimmzetteln mit 15 gültigen Stimmzetteln in den Ausschuss für Bauwesen und Verkehr gewählt.
4 Stimmzettel waren ungültig.
GR. Natalie Vrenezi hat vor der Sitzung dem Bürgermeister erklärt, dass sie die Wahl annimmt.
5. Der Bürgermeister teilt mit, dass gegen das Protokoll vom 26. September 2016 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden und daher das Protokoll gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 als genehmigt gilt.
6. Der Bürgermeister teilt mit:
 - die Auswertungen der Energiebuchhaltung (Jahresbericht Energie 2015, 1.7.2015 – 1.7.2016). Der Bericht wird auch allen Gemeinderäten per Email zur Kenntnis gebracht.
 - Dass am 24.10.2016 eine Infoveranstaltung der Klima- und Energiemodellregion (KEM) im Gemeindezentrum stattgefunden hat.
 - Dass der Bahnhof Spillern mit Ende Oktober 2016 fertig gestellt wurde
 - Dass der 15. Adventmarkt, wie auch in den vergangenen Jahren, ein großer Erfolg war. Auch die Tradition, dass der Reinerlös (ca. € 7.100,-) für karitative Zwecke verwendet wird, ist gleich geblieben. Wie jedes Jahr ein herzliches Dankeschön an alle Teilnehmer und Besucher!
 - Dass die Polizei im Dezember 2016 14 Tage lang Schwerpunktkontrollen im Gemeindegebiet an der B3 durchgeführt hat. Bei dieser Aktion wurde vor allem der LKW Verkehr kontrolliert. Die Aktion wird im Frühjahr 2017 wiederholt werden.

- Das Ergebnis der Bundespräsidentenwahl in Spillern und bedankt sich an alle Beteiligten (Wahlleiter, Beisitzer, Vertrauenspersonen, Wahlzeugen und Mitarbeiter der Gemeinde.
7. Herr GR. Andreas Mattes teilt mit, dass erst in nächster Zeit eine Gebarungsprüfung vorgesehen ist.
8. Der Bürgermeister berichtet, dass ein mittelfristiger Finanzplan für 5 Jahre bis zum Jahr 2021 zu erstellen war. Der Vorsitzende erklärt, dass die Gemeinden laut innerösterreichischem Stabilitätspakt verpflichtet sind, landesweit ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zu erbringen. Die Zahlen des mittelfristigen Finanzplanes müssen zumindest jährlich, dies wird meistens der Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages sein, aktualisiert und fortgeschrieben werden. Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat die wesentlichen Eckdaten der Vorhaben für die Jahre 2017 bis 2021 mit. Die größten geplanten Vorhaben betreffen die Siedlungserweiterung Wiesener Straße (ab 2017), Neubau oder Erweiterung der Volksschule (2019) und die Errichtung des Bauhofes und Altstoffsammelzentrum (2018, 2019). Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 und die Auswertung der Posten in den Anlagen 5b und 6 der VRV 1997 zu genehmigen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.
9. Der Vorsitzende teilt mit, dass beim Voranschlag 2017 im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von jeweils **€ 3.862.800,00** und im außerordentlichen Haushalt jeweils **€ 4.138.700** vorgesehen sind. Der Voranschlag 2017 lag in der Zeit vom 22. November bis 6. Dezember 2016 in der vorgesehenen Frist auf dem Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Es wurden keine Erinnerungen zu diesem Voranschlag eingebracht. Weiters bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat die wichtigsten außerordentlichen Vorhaben zur Kenntnis.
- Antrag Vorsitzender:
- a) den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2017 zu genehmigen
Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
Stimmenthaltung: GR. Ing. Peter Czetina
- b) einen Kassenkredit in der Höhe von € 170.000,00 zu genehmigen
Der Antrag wird einstimmig angenommen.
- c) den im Voranschlag beigeschlossenen Dienstpostenplan dem Gemeinderat zur Genehmigung empfehlen.
- Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
Stimmenthaltung: FPÖ (GR. Hahn, GR. Trimmel)
10. Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 30.11.2016 wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Aufstellung für das Jahr 2017 vorgesehenen Zuwendungen an ortsansässige Vereine und Jugendgruppen, die schriftlichen Ansuchen der Vereine und Jugendgruppen liegen ebenfalls bei, zu genehmigen.

Die Subventionen wurden erstmals seit ungefähr 20 Jahren um ca. 10 % erhöht.

ZUWENDUNGEN AN VEREINE UND JUGENDGRUPPEN FÜR DAS JAHR 2017

SUBVENTIONEN AN VEREINE (HHSt. 1/2690-7570): VA 2017

€ 20.000,00

VEREIN		2017
FEG	€	385,00
TTV Spillern	€	1.155,00
Sportverein Spillern	€	7.570,00
Rentner und Pensionisten	€	385,00
Siedlerverein	€	1.210,00
Kostenersatz für die Benützung des Turnsaales in der Volksschule	€	1.170,00
Schützenverein Spillern	€	80,00
Tennisclub Spillern	€	1.600,00
1. Spillerner Beachvolleyballverein 04	€	770,00
Damenturnverein Spillern	€	195,00
Katholische Jugend	€	585,00
Kinderfreunde Spillern	€	585,00
SV Spillern, Zweigverein Stocksport	€	385,00
Bunte Bühne Spillern	€	550,00
Bewahrer imaginärer Welten	€	55,00
Modellbaugruppe 20	€	330,00
Boogie Lions	€	330,00
Elternverein der VS Spillern	€	440,00
Verein Geschichte Spillern	€	385,00
Kulturverein Spillern	€	385,00
Verein Jugend Spillern	€	585,00
Gesamtsumme HHSt. 1/2690-7570	€	19.135,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Der Vorsitzende berichtet, dass zur Auflage bezüglich Änderung des NÖ Kindergartengesetzes seitens der Marktgemeinde Spillern am 1. Juni 2016 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben wurde.

Seitens der NÖ Landesregierung ergeht an alle kindergartenerhaltenden Gemeinden eine Information über eine Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 betreffend Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung.

Bis 1. Jänner 2017 muss ein Gemeinderatsbeschluss gefasst werden, welcher die Tarife für die Nachmittagsbetreuung festlegt.

Dafür gibt es eine neue Regelung, dass für die Betreuungszeiten vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr ein Mindestbeitrag von € 50,- inkl. MWSt. pro Monat einzuheben ist.

Folgende Beiträge sollen künftig vorgeschrieben werden:

Anzahl Stunden pro Monat	Beitrag alt	Sockelbetrag	Stundensatz (€ 0,75/h)	Betrag neu
1 – 20 Stunden	€ 30,-	€ 35,-	€ 15,-	€ 50,-
21 – 40 Stunden	€ 50,-	€ 35,-	€ 30,-	€ 65,-
41 – 60 Stunden	€ 70,-	€ 35,-	€ 45,-	€ 80,-
Über 60 Stunden	€ 80,-	€ 35,-	€ 60,-	€ 95,-

In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,- durch den Vorstand beschlossen unterschritten werden.

Dabei werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- AlleinerzieherInnen mit geringem Einkommen

Folgende Bestätigungen sind vorzulegen:

- Arbeitsbestätigung mit Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten
- Gehaltsbestätigung

Aufgrund der bereits getätigten Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung durch die Eltern, und der nun geänderten Beiträge besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, die angegebenen Betreuungszeiten im Februar 2017 zu ändern.

Antrag Vorsitzender: Auf Grund einer Empfehlung vom Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Kindergärten, Horte und Kinderspielplätze und Ausschuss für Finanzen und über Antrag des Gemeindevorstandes vom 30.11.2016 wird dem Gemeinderat empfohlen, die genannten Tarife zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Wohnungsvergabe Richtlinien der Marktgemeinde Spillern

Antrag Vorsitzender: Auf Grund einer Empfehlung vom Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Kindergärten, Horte und Kinderspielplätze und über Antrag des Gemeindevorstandes vom 30.11.2016 wird dem Gemeinderat empfohlen, die nachstehenden Richtlinien zu genehmigen.

Wohnungsvergabe – Richtlinien der Marktgemeinde Spillern

Allgemeines:

- Zweck der Richtlinien ist es, die Wohnungen in der Marktgemeinde Spillern nach objektiven und sozialen Kriterien zu vergeben.
- Vorschläge zur Vergabe von Gemeindewohnungen werden im Ausschuss für Soziales, Kultur, Gesundheit, Integration, Sport, Bildung, Kindergärten und Spielplätze erarbeitet und dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.
- Die Vergabevorschläge bei Genossenschaftswohnungen werden im Ausschuss für Soziales, Kultur, Gesundheit, Integration, Sport, Bildung, Kindergärten und Spielplätze erarbeitet und dann der jeweiligen Genossenschaft vorgelegt. Zu erwähnen ist hier, dass die Gemeinde nicht bei allen Genossenschaftswohnungen in Spillern ein Vorschlagsrecht hat.
- Auf Zuweisung einer Wohnung besteht kein Rechtsanspruch welcher Art immer. Die Marktgemeinde Spillern behält sich vor, Wohnungsbewerbungen nicht zu berücksichtigen.
- Wenn Sie bereits ein Vergabeansuchen abgegeben haben, ist es wichtig, dass Sie Änderungen Ihrer Daten bzw. Absichten umgehend bekanntgeben. Sollten die Kontaktdaten nicht mehr aktuell sein, kann dies zu einer Ausscheidung ihres Ansuchens führen. Auch sollten Sie zwischenzeitlich eine andere Wohnung angenommen haben, ist dieser Sachverhalt der Marktgemeinde Spillern zu melden, um Sie als Wohnungswerber aus der Evidenz zu nehmen.

Vergabekriterien zur Erstellung einer Reihung:

- Bewerber bzw. die Bewerberinnen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Spillern werden bevorzugt behandelt.
- Es muss dringlicher Wohnungsbedarf bestehen (z.B.: Wohnungslosigkeit, Kündigung, Gesundheitsgefährdung, Substandard und dgl.).
- Sozialer Bedürftigkeit (Behinderung, AlleinerzieherInnen, Scheidungsfälle, Familien mit Kindern, ...)

- Die Marktgemeinde Spillern ist bemüht, ihren jungen BürgerInnen das Bleiben in der Gemeinde zu ermöglichen und sie auf diese Weise beim ersten Schritt in die Selbstständigkeit zu unterstützen. (Stichwort Startwohnungen)
- Bei gleichen Kriterien wird das Eingangsdatum des Ansuchens berücksichtigt.

Weitere Voraussetzungen:

- Mindestalter bei Einreichung vollendetes 18. Lebensjahr (ausgenommen sind schwangere oder alleinerziehende Personen)
- Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin muss die zugeteilte Wohnung als Hauptwohnsitz nehmen.
- Bei Angebot der Marktgemeinde Spillern ist eine Zu- oder Absage innerhalb von 5 Werktagen zu tätigen. Eine Nichtmeldung von Seiten des Ansuchenden wird als Verzicht gewertet.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Aufgrund einer Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wurden auch Änderungen in den gebührenrechtlichen Bestimmungen vorgenommen. Die die Bereitstellungsgebühr betreffenden Bestimmungen mussten daher angepasst werden. Der obsolet gewordene Begriff „Nennbelastung“ wird nicht mehr verwendet. An dessen Stelle tritt als Multiplikand für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr der Begriff „Verrechnungsgröße“.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 30.11.2016 wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Verordnung über Änderung der Wasserabgabenordnung zu genehmigen.

Wasserabgabenordnung

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 7,64 pro m³/h festgesetzt
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- € größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in
3	€ 7,64	€ 22,92
7	€ 7,64	€ 53,48
17	€ 7,64	€ 129,88
35	€ 7,64	€ 267,40

§ 10

Inkrafttreten

Diese Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 30.11.2016 wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Löschungserklärung betreffend Wiederkaufsrecht für Wilhelm und Anna Hupf zu genehmigen.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. Sachverhalt:

Frau Renate Hönel beabsichtigt ihr neugeschaffenes Grundstück Nr. 1180/4 in der zukünftigen Widmung Bauland-Betriebsgebiet zu verkaufen. Angrenzend zu dem Grundstück sind Teile der Grundstücke 1136/6 und 1137/1, beide im Eigentum der Marktgemeinde Spillern. In Summe beträgt das Flächenausmaß dieser Teilflächen mit der Widmung Bauland: 273 m². Da diese Fläche nicht selbständig verbaut werden können, ist diese Fläche gem. Teilungsplan GZ. 25893 des DI Stefan Wailzer in den angrenzenden neu geschaffenen Bauplatz 1180/4 einzubinden.

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 30.11.2016 wird dem Gemeinderat empfohlen, die Teilfläche von 273 m² des Teilungsplan GZ 25893 des DI Stefan Wailzer zum gleichen Preis zu verkaufen wie Frau Hönel für ihre Fläche von 2.792 m².

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Die Stadtgemeinde Stockerau, die vertraglich die Müllbeseitigung für die Marktgemeinde Spillern durchführt, hat der Marktgemeinde Spillern am 1.12.2016 mitgeteilt, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau die Müllgebühren per 1.1.2017 um ca. 3,5 % erhöhen wird. Da die Marktgemeinde Spillern die Müllgebühren in Analogie zu Stockerau per 1.1.2015 nicht reduziert hat, beträgt die nunmehrige Erhöhung bei den Restmüll- und Biotonnen ca. 1,5%, und bei den Altpapiertonnen ca. 3,5%. Somit ist ebenfalls eine Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung notwendig. Beim Standardpaket (120 l RM u. 80 l BIO) tritt keine Änderung ein.

Antrag Vorsitzender: Der Gemeinderat wolle die vorliegende Verordnung über Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung genehmigen.

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2

Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Spillern.
- (2) Die Abfuhr erfolgt im Pflichtbereich wöchentlich am Mittwoch, wobei jeweils eine Woche der Biomüll und eine Woche der Restmüll abgeführt wird. Es ergeben sich daher zusammen 52 Abfuhrungen. Real gibt es daher 26 Einsammlungen von Restmüll und 26 Einsammlungen von Biomüll.

- (3) Die Sammlung von Papier und Kartonagen erfolgt im Pflichtbereich durch 52 Abfuhrer, der auf folgenden Straßen/Plätzen aufgestellten Papier- und Kartonagencontainer bzw. durch die nach Bedarf zugeteilten Behälter.
- (4) Die Sammlung der Grün- und Gartenabfälle sowie Glas erfolgt im Pflichtbereich durch 52 Abfuhrer, der auf folgenden Straßen/Plätzen aufgestellten Grün- und Glascontainer.
- (5) Einmal pro Jahr wird gegen vorherige Anmeldung eine Sperrmüllabholung nach rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins im Gemeindegebiet von Spillern durchgeführt.
- (6) Die Annahme in Haushaltsmengen von Sperrmüll, Holz, Altstoffen, Metall und Verpackungen erfolgt bei der Abfallsammelstelle in Spillern, Feldgasse 16.

ÖFFNUNGSZEITEN der Abfallsammelstelle in der Feldgasse 16 an Werktagen:

In den Monaten November bis März jeden Dienstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und jeden Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

In den Monaten April bis Oktober jeden Dienstag von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr und jeden Samstag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Standort (1): Abfallsammelstelle Feldgasse 16

3 Container grün für Sperrmüll, 1 Container grün für Holzabfälle, 1 Container 240 l für Farb- und Lackdosen, 1 Container 240 l für Spraydosen, 1 Container 240 l für Aludosen, 1 Behälter 50 l für Speisealtöl, 1 Glascontainer 1.500 l für Weißglas, 1 Glascontainer 1.500 l, 4 Container 240 l für Altpapier

Standort (2): Marienhofstraße beim Sportplatz

1 Container weiß für Gartenabfälle, 1 Glascontainer 1.500 l für Weißglas, 1 Glascontainer 1.500 l für Buntglas, 4 Container für Altpapier 240 l, 1 Container für Altpapier 1.100 l

Standort (3): Am Neubau vor der alten Kläranlage

2 Container weiß für Gartenabfälle, 1 Glascontainer 1.500 l für Weißglas, 1 Glascontainer 1.500 l für Buntglas, 2 Container für Altpapier 240 l, 2 Container für Altpapier 1100 l, 1 Container für Altpapier 660 l

Standort (4): Ing. Gustav Harmer-Gasse 2

1 Container weiß für Gartenabfälle, 2 Glascontainer 1.500 l für Weißglas, 2 Glascontainer 1.500 l für Buntglas, 7 Container 240 l für Altpapier

Standort (5): Im Fuchsloch

1 Container weiß für Gartenabfälle

Standort (6): Landstraße, Parz. Nr. .95

1 Container weiß für Gartenabfälle

Standort (7): Bahnstraße 6 vor dem Gemeindebauhof

1 Container 240 l für Altpapier

Standort (8): Einmündung Landstraße in die Wiesener Straße

1 Glascontainer 1.500 l für Weißglas, 1 Glascontainer 1.500 l für Buntglas,

Standort (9): Östliche Einmündung Im Hummelfeld in die Landstraße

2 Container 240 l für Altpapier

Standort (10): Einmündung Wiesener Straße in die Stockerauer Straße

1 Container 240 l für Altpapier

Standort (11): Platz bei Am Neubau 76

2 Container 240 l für Altpapier

Standort (12): Landstraße 4 bei Buswartehaus

2 Container 240 l für Altpapier

Standort (13): Landstraße bei FF-Haus

1 Container 240 l für Altpapier

Standort (14): Parkstraße 22

1 Container 240 l für Altpapier

§ 3**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll und Siedlungsabfällen gem. § 3 Abs. 2 a) NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240 i.d.j.g. Fassung werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen: Sperrmüll.

§ 4**Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) Abfälle und Siedlungsabfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen wie folgt zu entsorgen:

Bio-Abfall	in die Biotonne
Restmüll	in die Restmülltonne
Papier	in die jeweils nach Bedarf zugestellten Papierbehälter bzw. in die im Gemeindegebiet aufgestellten Papierbehälter
Grün- und Gartenabfall	in die im Gemeindegebiet aufgestellten Grün- und Gartenabfallcontainer
Glas	in die im Gemeindegebiet aufgestellten Glascontainer
Sperrmüll	in der Abfallsammelstelle in der Feldgasse 16
Kartonagen	in die jeweils nach Bedarf zugestellten Kartonagenbehälter bzw. in die Kartonagenbehälter beim Städtischen Bauhof in Stockerau und in der Abfallsammelstelle in der Feldg. 16
Altstoffe	in der Abfallsammelstelle in der Feldgasse 16
Verpackungsabfälle	in den gelben Sack (Fremdentsorgung)

- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Abfallbehältern zu sammeln und werden von den Liegenschaften abgeholt.
- (3) Restmüll wird von einer privaten Bietergemeinschaft übernommen und zur Verwertung gebracht.
- (4) Der Biomüll wird kompostiert.
- (5) Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

- (6) Gemäß NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 § 9 Abs. 1 gilt die Verordnung in § 4 Abs. 1 und 2 anführte Entsorgung der kompostierbaren Abfälle nicht, wenn sie einer sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahebereich zugeführt werden, für betriebliche Abfälle sowie für Abfälle, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfasst und behandelt werden.

§ 5 Abfuhrplan

- (1) Den Eigentümern der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke werden die von der Gemeinde mit Bescheid festgesetzten Abfallbehälter (MGB/GMT) zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig werden für den kompostierbaren Abfall Biotonnen bereitgestellt.
- (2) Zur Lagerung und Sammlung des Abfalls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Abfalltonnen verwendet werden. Abgeführt wird nur der Abfall, der sich in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehältern befindet.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ein einwandfreies Verschießen des Behälters möglich ist.
- (4) Bei allen im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken werden jährlich 52 Einsammlungen und zwar jeweils eine Woche der Biomüll und eine Woche der Restmüll durchgeführt. Fällt ein Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr jeweils am nächsten Tag durchgeführt.
Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu ermöglichen.
- (5) Die Abfuhr erfolgt jeden Mittwoch.
- (6) Jährlich werden 52 Abholungen von Grün- und Gartenabfällen sowie Altstoffen der auf den unter § 2 angeführten Standorte aufgestellten Containern durchgeführt.
Einmal pro Jahr wird eine Sperrmüllabholung nach rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Spillern durchgeführt.

§ 6 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

Für die Abfuhr von Restmüll und kompostierbaren Abfällen pro Abfuhr

Größe in Liter	Tonne bzw. Behälter		Tarif in Euro
120	Restmüll		6,84
240	Restmüll		16,56
770	Restmüll		53,13
1.100	Restmüll		75,90
80	Biotonne		5,52

120	Biotonne		8,28
240	Biotonne		16,56
770	Biotonne		53,13
1.100	Biotonne		75,90

Pro Liegenschaft wird bei der ersten zugeteilten Restmülltonne und bei Zustellung einer Biotonne ein Betrag von € 5,52 pro Abfuhrtermin (Biotonne) in Abzug gebracht.

Für die Abfuhr von Papierbehältern und Kartonagen pro Abfuhr

Größe in Liter	Tonne bzw. Behälter		Tarif in Euro
240	Papier		2,11
360	Papier		3,17
660	Papier		5,81
1.100	Papier		9,68

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 50 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig und bis zur Erlassung eines neuen Abgabenbescheides in unveränderter Höhe zu entrichten.

§ 8 Erhebung und Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Marktgemeinde Spillern aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9 Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Abfallbehälter (MGB/GMT) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Abfallbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort am Eigengrund zurückzubringen.

§ 10 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Abfallwirtschaftsverordnung werden gemäß § 33 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, in der jeweils geltenden Fassung, bestraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung wird mit 1. Jänner 2017 rechtswirksam. Auf Abgabentatbestände für die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 wurde der Marktgemeinde Spillern mitgeteilt, dass am 29. November 2016 mit LGBl.Nr. 83/2016 der NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2017 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst. Der im NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarif ersetzt.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können, ist die kommunale Verordnung (siehe Beilage) mittels Gemeinderatsbeschluss zu ändern.

Antrag Vorsitzender: Der Gemeinderat wolle die vorliegende Verordnung über Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe genehmigen.

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017, LGBl.Nr. 83/2016, wie folgt eingeboben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderäten für die konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und wünscht den Gemeinderäten und ihren

Familien und allen Anwesenden ein besinnliches Weihnachtsfest und viel Glück und Gesundheit im Neuen Jahr. Gf. GR. Gabriele Kovarik für die SPÖ Spillern, Gf. GR. Mauritz Grossinger für die ÖVP-Spillern, GR. Jakob Trimmel für die FPÖ Spillern sowie für die Grünen Spillern, GR. Ing. Hatzl wünschen ebenfalls den Mitgliedern des Gemeinderates, ihren Familien sowie allen Anwesenden schöne Feiertage und alles Gute für das Neue Jahr.

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister die Sitzung um Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 2017 genehmigt*), da keine Einwendungen eingebracht wurden*).

*)Nichtzutreffendes streichen

.....

Bürgermeister

.....

Schriftführer

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO
für ÖVP

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs.3NÖ
für SPÖ

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO
für Grüne

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ
für FPÖ